

# Zoll-Wissen

## für den CE-Koordinator

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

### Zoll-Wissen für den CE-Koordinator Teil 1

Wenn Sie Ingenieur sind und diesen Bericht trotz der „abschreckenden“ Überschrift in die Hand genommen haben, dann wissen Sie womöglich schon, dass das Thema Zoll vor dem Technikum nicht Halt macht. Für alle anderen:

verbunden ist und welche Maßnahmen die Zollstelle im Rahmen der Einfuhrabfertigung bei Zuwiderhandlungen gegen das Produktsicherheitsrecht vornehmen kann.

Die Zollbehörden können die Freigabe eines Produkts zum freien Verkehr aussetzen und die Waren beschlagnahmen, wenn „die CE-Kennzeichnung auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht ist.“  
(vgl. Art. 27 Abs. 3 Buchst. c VO (EG) Nr. 765/2008)

Unternehmen neigen immer mehr dazu, zolltechnische Fragen dem Technikum „aufs Auge zudrücken“, weil in der Regel nur das Technikum bei der Bewertung von technischen Fragen im Zusammenhang mit der Zollabwicklung das erforderliche Knowhow hat.

Teil 1 des Beitrags soll zeigen, wie eng das Thema Zoll mit der Produktsicherheit

Dieser Beitrag richtet sich vorrangig an Ingenieure, Maschinenbauer oder Techniker. Deshalb haben sich zwei Fachleute aus der Praxis zusammengesetzt, um für Sie das Thema aus „zoll“ und „technischer“ Sicht zu beleuchten. Das soll aber Juristen und auch Zollsachbearbeiter nicht davon abhalten weiterzulesen.

### Zoll-Wissen für den CE- Koordinator

Die Maschine ist fertig für den Versand. Technisch ist alles einwandfrei und der Tieflader steht bereit. Der Kunde wartet schon und will mit der Maschine produzieren.

Aber wie kommt die Maschine über die Grenze in ihr Bestimmungsland? Hier wartet an den EU Außengrenzen zunächst der Zoll.

Was ist konkret zu tun? Welche Formulare müssen ausgefüllt werden? Was will der Zollbeamte sehen? Was ist mit der Sicherheit der Maschine? Muss die Maschine „CE“ haben? Will der Zoll die EU-Konformitätserklärung sehen? Oder geht es dem Zollbeamten nur darum den Zoll zu „kassieren“?

Viele Fragen, die in diesem und den nachfolgenden Beiträgen beantwortet werden sollen.

Inhaltsverzeichnis	
Zoll-Wissen .....	1
Die Autoren .....	3
Aufgaben der Zollverwaltung .....	5
Worauf achtet der Zoll? .....	5
Zollanmelder vs. Einführer .....	6
Zollrechtlich freier Verkehr vs. Inverkehrbringen.....	7
Sicherstellung und Beschlagnahme durch die Zollstelle.....	7
Zoll-Tipps .....	9
FELD 44 DER EINFUHRZOLLANMELDUNG .....	9
ZOLLLAGER.....	9
AKTIVE VEREDELUNG.....	10
VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG .....	10
CARNET-ATA ALS UNTERFALL DER VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG .....	10
SONDERFALL: REIMPORT OHNE CARNET ATA VERFAHREN.....	11
Fazit .....	12

Stand: 7. März 2017

## Die Autoren



**Dipl.-Finanzwirt (FH) Abdulkerim Kuzucu**

[www.kuzucu.de](http://www.kuzucu.de)

Dipl.-Finanzwirt (FH) Abdulkerim Kuzucu kommt aus dem „gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes“ und war lange Jahre vor Ort als Zollinspektor tätig. Heute unterstützt er als Zollberater Unternehmen jeder Größe. Kuzucu musste sich erstmals mit der Maschinenrichtlinie und im weitesten Sinne der CE-Thematik auseinandersetzen, als deutsche Firmen zunehmend Probleme bei der Zollabfertigung in der Türkei bekamen. Darüber hinaus gilt Kuzucu als Experte für die Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern, also Waren, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können und deshalb einer besonderen Kontrolle durch den Zoll und das BAFA unterliegen. Die Herstellung einer unternehmensinternen Schnittstelle zwischen dem Zollbeauftragten und dem CE-Koordinator liegt ihm besonders am Herzen.



**Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann**

[www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de)

Dipl.-Ingenieur Hans Joachim Ostermann begann seine berufliche Laufbahn als Kfz-Mechaniker und studierte später Maschinenbau. Fast 30 Jahre war er Beamter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bereich Produktsicherheit mit den Schwerpunkten Maschinen, Anlagen- / Betriebssicherheit, Explosionsschutz und Druckgeräte. Heute ist er über die deutschen Grenzen hinaus bekannter und anerkannter Autor, Kommentator sowie Fachreferent im Bereich europäisches / nationales Maschinenrecht. Seit 2004 leitet er die Maschinenbautage Köln, die er selbst ins Leben gerufen hat.

## MASCHINENBAUTAGE KÖLN 2017

Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann  
[www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de)

RA Carsten Laschet  
Sozietät Friedrich Graf von  
Westphalen & Partner



### TERMIN

24. – 27.  
Oktober 2017  
in Köln



### 24. Oktober MASCHINENRECHTSTAG

Komprimiertes Wissen rund um das Maschinenrecht.

Compliance im Bau, Handel, Umbau und Betrieb von Maschinen und Anlagen.

Von Juristen für Juristen, Geschäftsführer, ...

### 25. – 26. Oktober MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie.

Maschinen und Anlagen herstellen, handeln, umbauen.

Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt

### 27. Oktober WORKSHOPS

- CE-konforme Beschaffung von Maschinen und Anlagen
- Internationaler Maschinenhandel – Zoll und zoll-technische Dokumentation



Weitere Informationen auf  
[www.maschinenbautage.eu](http://www.maschinenbautage.eu)



## Aufgaben der Zollverwaltung

Der Zoll ist in erster Linie eine Einnahmenverwaltung. Dem Bundesministerium für Finanzen ist die Generalzolldirektion unterstellt, der wiederum die Hauptzollämter und Zollämter untergeordnet sind. Letztere sind für die operative Zollabwicklung zuständig. Die traditionelle Daseinsberechtigung und Uraufgabe der Zollverwaltung ist es, Einfuhrabgaben und Verbrauchsteuern für den Bundeshaushalt und die Europäische Union zu erheben und zu verwalten. Zu diesem Zweck

*„Waren, die mit widerrechtlichen geographischen Herkunftsangabe versehen sind unterliegen bei ihrer Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung“ (vgl. § 151 Markengesetz)*

wird eine Ware im Zeitpunkt des Verbringens über die EU-Außengrenze zollamtlich überwacht. Die zollamtliche Überwachung hat den Zweck, die Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften, die das Verbringen von Waren in die EU verbieten oder beschränken, zu kontrollieren. Die Zollverwaltung erfüllt in diesem Rahmen auch Aufgaben, die ihr durch weitere Rechtsvor-

schriften zugewiesen sind, wie z.B. durch das Markenrechtsgesetz oder das Produktsicherheitsgesetz. Der effektivste Weg das Inverkehrbringen von unsicheren oder nicht-normgerechten Produkten auszuschließen, ist die Durchführung von geeigneten Kontrollen während des Einfuhrkontrollverfahrens. Dies erfordert eine geeignete Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den Marktüberwachungsbehörden, siehe auch Hinweis der EU-Kommission „Zolltätigkeiten für die Produktsicherheit“.<sup>1</sup>

## Worauf achtet der Zoll?

Der Abfertigungsbeamte achtet bei einer konkreten Einfuhrabfertigung zunächst auf die mit der Ware und dem Einfuhrverfahren „verknüpften“ Rechtsgrundlagen und die daraus für die Zollverwaltung sich ergebenden

verbindlichen Maßnahmen. Jede Ware muss rechtskonform sein und jede zollrechtliche Maßnahme muss sich auf eine Rechtsgrundlage stützen. Allein die im System der deutschen Zollverwaltung hinterlegten Risikoprofile und Dienstanweisungen „VS-NfD“ sind Verschlussachsen - nur für den Dienstgebrauch.

Ein zentrales Element bei der Einfuhr- oder Ausfuhrkontrolle spielt die Zolltarifnummer. Hinter jeder Zolltarifnummer (Codenummer) sind die Einfuhrabgabensätze und die Grenzkontrollmaßnahmen hinterlegt, die auf die eingeführte Ware anzuwenden sind. Auf diese Informationen hat der Zollbeteiligte mit Hilfe des Elektronischen Zolltarifs, abrufbar im Internet unter <http://auskunft.ezt-online.de>, jederzeit einen Live-Zugriff.

Bei der Einfuhr einer numerisch gesteuerten Horizontal-Drehmaschine der Zolltarifnummer 8458 1120 00 0 aus Taiwan erscheint z.B. auf dem Bildschirm des Zollbeamten, dass diese Maschine einem Einfuhrumsatzsteuersatz von 19 % und einem Zollsatz von 2,7 % unterliegt. Was der Elektronische Zolltarif bezogen auf das Produktsicherheitsrecht aber leider nicht hergibt, ist die

<sup>1</sup>[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/publications/taxation-customs-documents/binding-tariff-information\\_de](http://ec.europa.eu/taxation_customs/publications/taxation-customs-documents/binding-tariff-information_de)

sog. Positiv-Liste. Die Positiv-Liste wurde von der EU-Kommission entwickelt und soll die Zollbehörden auf durchzuführende Importkontrollen nach dem europäischen Produktsicherheitsrecht, namentlich der [VO \(EG\) Nr. 765/2008 „Akkreditierung und Marktüberwachung“](#), aufmerksam machen. Diese Liste ist öffentlich zugänglich auf der Webseite der deutschen Zollverwaltung bzw. der EU-Kommission zu finden.<sup>2</sup> Die „Positivliste“ zeigt auf, bei welchen Waren der Zoll zu produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet ist.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass die Zollabwicklung kein mysteriöser Schauplatz hinter einem schwarzen Vorhang ist. Das gilt im Übrigen auch für die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden. Zugegeben liegt die Schwierigkeit in der Praxis darin, die im konkreten Einzelfall zutreffenden Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu ermitteln und dann auch richtig umzusetzen. Dies scheint heute in der sehr komplexen Normenlandschaft auf Bundes-/ Landes- und EU-Ebene

manchmal nur juristisch ausgebildeten Fachleuten zu gelingen. Der Gesetzgeber setzt jedoch voraus, dass die produkttypischen Zollkenntnisse bei jedem Wirtschaftsbeteiligten vorliegen. Deshalb gehören Weiterbildungsprogramme; Workshops und externe Beratungen zum Pflichtprogramm deutscher Unternehmen.<sup>3</sup>

### Zollanmelder vs. Einführer

Man mag es kaum glauben, aber im Zollrecht gibt es, anders als im europäischen Binnenmarktrecht, keine Definition des Einführers. Das kann man historisch dadurch erklären, dass der Zöllner grundsätzlich nicht daran interessiert ist, welche Person die Ware beim Zoll anmeldet, wem sie gehört und was derjenige mit der Ware macht. Der Zöllner will in erster Linie die Einfuhrabgaben einbehalten und diese erhält er vom Zollschuldner, dem sog. Zollanmelder ([Art. 77 Abs. 3 UZK](#)<sup>4</sup>). Der Zollanmelder ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder die Person, in deren Namen die Zollanmeldung durch einen Vertreter abgegeben wird

([Art. 5 Nr. 15 UZK](#)). Es kann also jedermann Zollanmelder sein, wie z.B. der Lkw-Fahrer, Ihr Nachbar oder – und das ist der Regelfall – der Eigentümer bzw. Käufer der Waren.

Der Einführer wird an ganz anderer Stelle definiert. Unter [§ 2 Nr. 8 ProdSG](#) erläutert der produktsicherheitsrechtliche Gesetzgeber in Umsetzung der EU-Binnenmarkt Vorgaben: Einführer ist jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Nicht-EU-Staat in den Verkehr bringt. Damit ist die Person gemeint, die z.B. eine Maschine oder unvollständige Maschine erstmalig zum Vertrieb oder zur Benutzung auf dem Markt bereitstellt. Hier hat der Gesetzgeber einen ganz anderen Blickwinkel, als der Zollgesetzgeber. Er zielt nicht auf den fiskalisch interessanten Zollanmelder ab. Ihm ist nicht an irgendwelchen Steuern gelegen, sondern daran, das Inverkehrbringen nicht konformer Produkte in die EU zu verhindern. Insofern ist sein Adressat derjenige Wirtschaftsakteur, der tatsächlich die Herrschaft besitzt, die Ware in der EU in den Verkehr zu bringen. Der Einführer ist auf Grund seiner Ansässigkeit in der EU von der

<sup>2</sup>[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/positive\\_and\\_negative\\_lists\\_2\\_0-05-2016.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/positive_and_negative_lists_2_0-05-2016.pdf)

<sup>3</sup> <http://www.maschinenbautage.eu/>  
<sup>4</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union \(UZK\)](#)

europäischen Marktüberwachung dabei am leichtesten „greifbar“. Die Marktüberwachung kann und wird sich zwar ggf. auch an den außer-europäischen Hersteller wenden, z.B. wenn sie Unterlagen benötigt, über die der Einführer nicht verfügt / verfügen muss. Sämtliche produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen werden aber schon aus rein praktischen Gründen an die Person des produktsicherheitsrechtlichen Einführers gerichtet werden.

In der Praxis haben die unterschiedlichen Begrifflichkeiten (Zollanmelder und Einführer), die letztendlich immer darauf abzielen, die zollrechtlich oder produktsicherheitsrechtlich verantwortliche Person zu ermitteln, kaum Auswirkungen. Denn im Regelfall ist der Zollanmelder im Sinne des Zollkodexes auch der Einführer im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes. Sämtliche Maßnahmen der Zoll- oder Marktüberwachungsbehörden werden sich daher an die Person richten, der Einführer und zugleich Zollanmelder ist. An dieser Stelle soll der Beitrag nur zeigen, dass es sich hierbei auf Grund der unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen auch um unterschiedliche Personen handeln kann und

die Abgrenzung oft nicht erkannt wird. Letzteres ist aber insbesondere unter Rechtsschutzaspekten von hoher Bedeutung, denn den Rechtsweg kann grundsätzlich nur derjenige bestreiten, der Adressat eines (belastenden) Verwaltungsaktes (Einfuhrabgabenbescheid, Sicherstellungsanordnung etc.) ist.

### Zollrechtlich freier Verkehr vs. Inverkehrbringen

Im Zollrecht und dem Produktsicherheitsrecht existieren unterschiedliche Definitionen, wann eine Ware als „in den (zollrechtlich) Verkehr gebracht“ gilt. Das Zollrecht verwendet den Begriff „zollrechtlich freier Verkehr“ und meint damit, den Freiverkehrsstatus, den eine Ware erhält, wenn alle Einfuhrabgaben entrichtet und sämtliche Zollmaßnahmen abgeschlossen sind, die Ware also nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung steht und folglich zur Unionsware wird.

Im Produktsicherheitsrecht ist indes nur die Rede vom „freien Warenverkehr“. Damit ist der Verkehr gemeint, der erst nach der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr möglich ist. Denn zuvor ist

die Ware ja noch unter zollamtlicher Überwachung. Mit anderen Worten: Man kann eine Ware grundsätzlich nur auf dem Markt bereitstellen, wenn Sie nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung steht. Die Ansicht der EU-Kommission, dass bereits unter dem Anpreisen der Waren im Internet ein Bereitstellen im produktrechtlichen Sinne zu verstehen ist, ist rechtlich zumindest zweifelhaft.<sup>5</sup> Denn sie greift pauschal betrachtet sehr weit vor.

### Sicherstellung und Beschlagnahme durch die Zollstelle

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zollverwaltung im Bereich des Produktsicherheitsrechts ergeben sich unmittelbar aus der [VO \(EG\) Nr. 765/2008 „Akkreditierung und Marktüberwachung“](#).

*Praxisfall:*

*Es wird eine vollständige Maschine aus Taiwan bestellt, welche in Deutschland auf dem Firmengelände begutachtet und getestet werden soll. Der taiwanische Hersteller gibt an, dass die Maschine CE-konform ist. Die Maschine soll aber erst nach einer Begutachtung in Deutschland, in Serienproduk-*

<sup>5</sup> EU-Binnenmarktleitfaden „BlueGuide 2016“, Ziff. 2.3

*tion gehen. Die Maschine kommt am Hamburger Hafen an und die Spedition gibt im Namen des Käufers eine Einfuhrzollanmeldung ab. Das Zollamt beschließt bei der Ware eine Beschau durchzuführen. Der Zöllner stellt fest, dass kein CE-Kennzeichen angebracht ist und untersagt deshalb die Freigabe der Ware zum freien Verkehr. Zu Recht?*

Die Einfuhrzollstelle muss die Freigabe zum „freien Verkehr“ aussetzen, wenn z.B. die nach den Harmonisierungsvorschriften der EU erforderliche CE-Kennzeichnung fehlt oder wenn vermutet wird, dass die Produkte unsicher sind ([Art. 27 Abs. 3 VO \(EG\) Nr. 765/2008](#)). Es handelt sich hierbei um keine Ermessensvorschrift, sodass die Zollstelle gezwungen ist die Freigabe zum freien Verkehr zu unterbinden. Allerdings liegt es sehr wohl im Ermessen der Zollstelle, überhaupt eine Kontrolle durchzuführen.

In der Praxis kommt es regelmäßig zu folgendem Ablauf:

1. Die Zollanmeldung für die Maschine wird durch die Zollstelle angenommen. Mit der Annahme der Zollanmeldung wird die sog. AT-C-Nummer

generiert. Die Zollschuld entsteht.<sup>6</sup> Der Zollanmelder wird Zollschuldner.<sup>7</sup>

2. Die Zollstelle ordnet ggf. eine Warenbeschau an. Bei der Warenbeschau am Amtsplatz oder in einem Verwahrungslager des Zollanmelders wird der Zoll in der Regel zusammen mit Personal der Marktüberwachungsbehörde auftreten. Die Marktüberwachungsbehörde überprüft die Maschine und erstellt ein rechtlich-technisches Gutachten. Im Ergebnis äußert sie sich dahingehend, ob das Produkt zum freien Verkehr überlassen werden darf.
3. Kann die Marktüberwachungsbehörde nicht davon überzeugt werden, dass die Maschine den Binnenmarktanforderungen genügt, sei es nur aus formalen oder sogar Sicherheitsgründen, wird sie die Zollstelle benachrichtigen, die Ware nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen. Außerdem muss die Zollstelle auf allen Begleitunterlagen und im IT-System der Zollverwaltung (ATLAS) den Vermerk „Ge-

fährliches / nicht konformes Erzeugnis – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet“ anbringen. Der Beteiligte wird informiert. Die Zollstelle spricht ggf. die Sicherstellung oder sogar die Beschlagnahme der Maschine aus. Die Maschine wird nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

4. Die Beschlagnahme- oder Sicherstellungsanordnung richtet sich an den Produktsicherheitsrechtlichen Einführer. Durch die Beschlagnahme erlischt die Zollschuld für den Zollanmelder (Art. 124 Abs. 1 Buchst. e UZK). Sonst müsste der Zollanmelder ja die Einfuhrabgaben für eine Ware zahlen, die gar nicht in den freien Verkehr gelangt.

Besteht nur eine formale Nichtübereinstimmung wird dem Einführer Gelegenheit gegeben, diesen Mangel zu beseitigen. Das gilt grundsätzlich auch für sicherheitsrelevante Mängel, soweit eine Mangelbeseitigung machbar ist. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Maschine nicht in den freien Verkehr überführt werden.

Darüber hinaus hat die Marktüberwachungsbehörde

<sup>6</sup> [Art. 77 Abs. 2 UZK \(Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013\)](#)

<sup>7</sup> [Art. 77 Abs. 3 UZK \(Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013\)](#)



das Recht, ein Produkt, das eine ernste Gefahr darstellt, zu vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig erachtet ([Art. 29 Abs. 4 VO \(EG\) Nr. 765/2008](#)). Davon machen die Behörden häufig dann Gebrauch, wenn zu befürchten ist, dass das Produkt, welches nicht für den freien Verkehr freigegeben wurde, wieder ausgeführt und dann über andere Eingangsstellen wieder auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden könnte (sog. Umgehungseinfuhr).

Gegen die Sicherstellung und die Anordnung der Beschlagnahme kann der Betroffene selbstverständlich die gerichtliche Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts beantragen oder gegen die Sicherstellung beim zuständigen Hauptzollamt innerhalb eines Monats Einspruch einlegen.

## Zoll-Tipps

### FELD 44 DER EINFUHR-ZOLLANMELDUNG

Das Feld 44(besondere Vermerke) einer Zollanmeldung ist so etwas wie das „Kommunikationsfeld“ mit der Einfuhrzollstelle, in der Sie der Zollstelle Einzelheiten zur Ware oder zum beantragten Zollverfahren mitteilen können. Dieses Feld

wird leider nur selten genutzt, weil es kein Pflichtfeld ist. Es gibt aber Fälle, in denen es Sinn macht, der Zollstelle Details anzuzeigen. Zum Beispiel in Fällen, in denen eine Maschine importiert werden soll, aber produktsicherheitsrechtlich als nicht in den Verkehr gebracht gilt. Nach dem [EU-Binnenmarktleitfadens „BlueGuide“](#) gilt:

*„In folgenden Fällen handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen<sup>8</sup>:*

- [...]“
- *wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten überlässt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, dass das Produkt die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt*
- *wenn noch als in der Herstellungsphase befindlich erachtete Prototypen zu Erprobungs- oder Validierungszwecken übertragen werden*
- [...]“

In den oben aufgezählten Fällen fehlt eine maßgebliche Voraussetzung für die behördliche Untersagung einer

<sup>8</sup> [Vgl. Ziff. 2.3 der Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 \(„Blue Guide“\) i.d.F. 26.07.2016](#)

Einfuhr. Es ist also ratsam, bereits in Feld 44 der Einfuhrzollanmeldung oder mit einer separaten E-Mail an die Zollstelle -falls zutreffend- ausdrücklich auf einen Spezialfall hinzuweisen oder die Zollstelle noch vor der Abgabe der Zollanmeldung persönlich zu kontaktieren. Auf diese Weise könnte die Maschine in unserem Ausgangssachverhalt zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden – auch ohne CE-Kennzeichen.

### ZOLLLAGER

Für Waren, die in das EU-Zollgebiet kommen, muss nicht zwingend eine Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) abgegeben werden. Dem Beteiligten stehen auch andere Zollverfahren zur Verfügung:

Eine Maschine könnte z.B. in ein Zolllager überführt werden. Dort kann die Maschine begutachtet (aber nicht verändert) werden. Auch kann die Maschine im Zolllager an einen anderen Interessenten (weiter-)verkauft werden, der dann Einführer wird, falls er sich beschließt, die Ware aus dem Zolllager in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen oder auf andere Weise auf dem Markt bereitzustellen. So kann die Maschine auch innerhalb der

EU in unterschiedliche Zoll-lager verbracht werden. Sollte die Maschine nicht den produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen genügen, kann sie wiederausgeführt werden.

### AKTIVE VEREDELUNG

Ist eine Be- oder Verarbeitung an der Maschine erforderlich, z.B. um sie mit den Marktzugangsvorschriften der EU in Einklang zu bringen oder wesentliche Veränderungen durchzuführen, kann die Maschine in das Zollverfahren der „Aktiven Veredelung“ überführt werden. Dort kann die Ware unter zollamtlicher Überwachung verändert, optimiert oder repariert werden. Die Aktive Veredelung ist quasi ein Zolllager, in welchem man eine Be- oder Verarbeitung durchführen darf. Dieses Verfahren findet z.B. Anwendung bei der sog. Lohnveredelung, bei Reparaturgeschäften oder einer weiterführenden Bearbeitung an der Ware, bevor diese letztendlich in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder wiederausgeführt werden soll. Der Bedarf und die Bewilligungsfähigkeit einer Aktiven Veredelung ist jedoch im Einzelfall näher zu prüfen, denn der Beteiligte muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten, ggf. eine Sicher-

heit hinterlegen und das Verfahren muss wirtschaftlich erforderlich sein, wie auch für die Zollverwaltung in einem angemessenen Verwaltungsaufwand stehen.

### VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG

Im Zollverfahren der „Vorübergehenden Verwendung“ können für die Wiederausfuhr bestimmte Nicht-Unionswaren in der EU Gegenstand einer Verwendung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben sein. In der Vorübergehenden Verwendung sind keine Veränderungen an der Ware zulässig. Das Verfahren ist dafür vorgesehen, das ausländische Personen vorübergehend Waren in der EU verwenden können ohne dafür den gesamten Einfuhr- und handelspolitischen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Sie zahlen also nur einen reduzierten Zollsatz oder gar keine Zölle bzw. Einfuhrabgaben. Das Produktsicherheitsrecht schließt sich dem an und sieht in dem Ausstellen einer Maschine auf einer Fachmesse unter kontrollierten Bedingungen kein Inverkehrbringen, sodass in diesem Zeitpunkt die Harmonisierungsvorschriften auch nicht erfüllt sein müssen.

### CARNET-ATA ALS UNTERFALL DER VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG

*Beispiel:*

*Sie wollen auf einer internationalen Maschinenausstellung in der Ukraine (Nicht-EU-Staat) teilnehmen. Zu diesem Zweck soll eine Maschine nach Kiew zur Messe transportiert werden. Lässt sich dort ein Käufer finden, soll die Maschine in der Ukraine verbleiben, ansonsten soll diese nach der Messe wieder zurück nach Deutschland.*

Für diesen Sachverhalt ist das „Carnet-ATA“ das ideale Zollverfahren. Es ist ein Sonderfall des zollrechtlichen Verfahrens der „Vorübergehenden Verwendung“. Der bei der örtlichen IHK erhältliche und in mehrere Abschnitte und Trennblätter unterteilte Vordruck dient im Abgangsland (hier: Deutschland) als Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr und im Bestimmungsland (hier: Ukraine) als Zollanmeldung zur temporären Verwendung. Wenn der ukrainische Zöllner das Carnet-ATA erkennt, ist ihm klar, dass die Ware sich nur vorübergehend im Land aufhalten soll. Der Zöllner notiert lediglich die Frist, in der die Ware wiederausgeführt werden muss. Die Ware bleibt während des ganzen Aufenthalts im Bestim-

mungsland unter zollamtlicher Überwachung und muss innerhalb der festgelegten Frist wiederausgeführt oder in ein neues Zollverfahren überführt werden. Wird in unserem Beispielfall die Maschine in der Ukraine verkauft, dann muss der Käufer die Maschine zum (endgültigen) Import anmelden. Erst in diesem Zeitpunkt greifen die produktsicherheitsrechtlichen Kontrollen der Ukraine. Das Carnet-ATA Verfahren wird dann vorzeitig in der Ukraine beendet und es findet eine normale Einfuhrabfertigung statt, mit der Folge, dass auch die Harmonisierungsvorschriften der Ukraine erfüllt sein müssen. Neben dem Messe- oder Ausstellungszweck kann das Carnet ATA Verfahren auch für Berufsausrüstungsgegenstände oder für Waren zu Testzwecken (Muster) verwendet werden.

### SONDERFALL: REIMPORT OHNE CARNET ATA VERFAHREN

*Beispiel:*

*Ihr Unternehmen hat eine Ausschreibung in Ägypten gewonnen und soll dort eine größere Anlage herstellen. Der Bau dauert voraussichtlich zwei Jahre. Dabei soll eine Sondermaschine aus Deutschland nach Ägypten transportiert werden und nach dem dortigen Einsatz wieder zurückkommen.*

Verwendet man ausnahmsweise nicht das Carnet ATA Verfahren, z.B. weil das Bestimmungsland wie im vorliegenden Fall (Ägypten) kein ATA-Vertragsstaat ist, dann ist bei der Ausfuhr eine Ausfuhrzollanmeldung bzw. eine Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr abzugeben. Falls die Maschine zurückkommt, ist für die Wiedereinfuhr eine Einfuhrzollanmeldung abzugeben. Waren, die ausgeführt werden und deren Wiedereinfuhr bereits im Zeitpunkt der Ausfuhr beabsichtigt ist oder deren Wiedereinfuhr nicht geplant war, aber aufgrund besonderer Umstände stattfindet, bezeichnet man zolltechnisch als „Rückwaren“ (Art. 203 UZK). Die Wiedereinfuhr muss grundsätzlich innerhalb von drei Jahren erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist überschritten werden. Rückwaren sind auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit. Das schließt zwar eine produktsicherheitsrechtliche Kontrolle nicht aus. Denn bei der Rückwarenabfertigung handelt es sich zolltechnisch betrachtet um eine ganz normale Einfuhrabfertigung. Die Zollstelle wird jedoch in der Regel davon ausgehen, dass eine Maschine, die sich bereits einmal im zollrechtlich

freien Verkehr befand, produktsicherheitsrechtlich konform ist und keine Kontrolle nach der VO (EG) Nr. 765/2008 anordnen. Etwas anderes ergibt sich, wenn die Maschine inzwischen verändert wurde und diese Veränderung als „wesentlich“ im Sinne des Produktrechts einzustufen ist.

Zollrechtlich wird die Befreiung von den Einfuhrabgaben nämlich nur gewährt, wenn die Waren sich bei der Wiedereinfuhr in demselben Zustand befinden wie bei der Ausfuhr ([Art. 203 Abs. 5 UZK](#)). Das Zollrecht setzt den Fokus dabei mehr auf den Wert der Ware, als auf technische Spezifikationen. Demnach gelten Waren bei der Wiedereinfuhr als in demselben Zustand, in dem sie ausgeführt wurden, wenn sie nach ihrer Ausfuhr keinen oder lediglich zustands-erhaltenden Behandlungen unterzogen wurden ([Art. 158 UZK-DA](#)). Erhält die Maschine im Ausland z.B. ein „Upgrade“, wie einen leistungsstärkeren Prozessor, kommt eine Abfertigung als „Rückware“ nicht mehr in Betracht. Wer für eine solche Ware trotzdem einen Antrag als Rückware stellt und unberechtigterweise in den Genuss einer Zollfreiheit kommt, macht sich unter

Umständen wegen einer Steuerhinterziehung strafbar (§ 370 AO).

Nach dem Inverkehrbringen gilt die wesentlich veränderte Maschine als neue Maschine. Sie wird damit beim „Rücktransport“ in die EU formal wie eine neue Maschine behandelt, die erstmalig auf dem Markt bereitgestellt wird. Siehe hierzu ausführlich die Kommentierung: [Wesentliche Veränderung: Rechtliche Basis](#). Es ist deshalb dringend anzuraten, erforderliche Änderungen an der Maschine auch unter dem Blickwinkel des europäischen Produktrechts zu betrachten und diese entsprechend zu dokumentieren. Wenn Änderungen nicht wesentlicher Art vorgenommen werden, sollte das ggf. entsprechend belegt werden können. Nimmt man wesentliche Veränderungen an der Maschine vor, muss man sich bewusst sein, dass man damit formal eine „neue“ Maschine herstellt, die dann zum Zeitpunkt der Rückkehr in die EU alle Anforderungen an neue Maschinen erfüllen muss.

Hat eine nicht bloß erhaltende, sondern wertsteigernde Behandlung im Drittland stattgefunden, ist zolltechnisch rückwirkend

das Zollverfahren der „Passiven Veredelung“ zu beantragen und der „Mehrwert“ ist zu verzollen. Die Entscheidung darüber, ob tatsächlich eine Wertsteigerung stattgefunden hat, kann man auch dem Zoll überlassen, indem man den Sachverhalt offenlegt und um eine zollrechtliche Würdigung ersucht. Die erforderlichen Angaben für den Antrag auf Rückwarenabfertigung und der zollrechtlichen Würdigung können entweder in Feld 44 der Zollanmeldung oder mit dem Formular 0328 (abrufbar auf [zoll.de](http://zoll.de)<sup>9</sup>) deklariert werden. Der Nachweis der Rückwareneigenschaft gelingt dabei am besten mit der Vorlage der ursprünglichen Ausfuhranmeldung oder dem sog. Auskunftsblatt INF3, welches im Formularhandel erhältlich ist und bei der Ausfuhr vom Zoll abgestempelt wird. Die Seriennummer der Maschine und die sonstigen Merkmale zu Identifizierung dieser sollten daher schon bei der Ausfuhr gründlich dokumentiert werden.

<sup>9</sup>[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollbefreiungen/Aussertarifliche-Zollbefreiung/Rueckwaren/Abfertungsverfahren-bei-Wiedereinfuhr/abfertungsverfahren-bei-wiedereinfuhr\\_node.html;jsessionid=94C2D01807FB3B67848611B55217ECC8.live4402](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollbefreiungen/Aussertarifliche-Zollbefreiung/Rueckwaren/Abfertungsverfahren-bei-Wiedereinfuhr/abfertungsverfahren-bei-wiedereinfuhr_node.html;jsessionid=94C2D01807FB3B67848611B55217ECC8.live4402)

## Fazit

Der Beitrag soll etwas mehr Licht für den zolltechnischen „Laien“ in die sehr umfangreiche Materie der „zolltechnischen Abwicklung“ bringen. In den folgenden Beiträgen werden wir uns den Themen Zolltarif, Exportkontrolle und zolltechnische Dokumentation im internationalen Maschinenhandel widmen. Auch diese Themen werden wir wieder aus zoll- und produktsicherheitsrechtlicher Perspektive beleuchten. Gerne können Sie sich mit Ihren Fragen an uns wenden.